

*Landesbeirat
für den Vollzug
der Abschiebungshaft
in Schleswig-Holstein*



Jahresbericht 2010

Jahresbericht 2010

Gliederung

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates	2
2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg	3
3) Die Abschiebungshafteinrichtung in der Spardiskussion	5
4) Krankenversorgung	5
5) Traumatisierte Häftlinge	6
6) Nutzung der Beruhigungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes	8
7) Fallschilderungen	9
8) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft	10
9) Von den Grenzen Europas - Dublin II und Rückschiebungen Ein Gastbeitrag von Pastorin Fanny Dethloff, Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	13
10) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft	16
11) Zusammenfassung und Ausblick	21

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates

Nachdem die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg im Januar 2003 ihren Betrieb aufgenommen hatte, wurde im Februar 2003 der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein gebildet.

Dem Landesbeirat gehörten im Jahr 2010 an:

Herr Dr. Manfred Berger,
Herr Hajo Engbers
Herr Hans-Joachim Haeger,
Herr Wulf Jöhnk,
Frau Doris Kratz-Hinrichsen.

Vorsitzender des Landesbeirates ist Hans-Joachim Haeger, stellvertretende Vorsitzende Doris Kratz-Hinrichsen.

Der Landtag war im Landesbeirat im Jahr 2010 nicht durch ein Mitglied vertreten. Inzwischen ist aber von Herrn Minister Schmalfuß die Abgeordnete Astrid Damerow in den Landesbeirat bestellt worden.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein. Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge. Darüber hinaus verstehen die Mitglieder des Landesbeirates ihre Aufgabe als einen Dienst für die Menschenwürde jedes einzelnen Menschen.

Im Jahr 2010 haben in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg neun Sitzungen des Landesbeirates stattgefunden. Ihre wesentlichen Inhalte sind jeweils protokolliert worden. Es hat sich bewährt, dass in der Regel eine Vertreterin und/oder ein Vertreter des Justizministeriums und die Anstaltsleitung am Anfang an den Sitzungen teilnehmen.

Zwischen den Sitzungen gab es Kontakte zwischen der örtlichen Leiterin der Abschiebungshafteinrichtung, Frau Heike Kock, und dem Vorsitzenden des Beirates.

Der Vorsitzende des Landesbeirates besucht die Abschiebungshafteinrichtung fast wöchentlich, gelegentlich auch die stellvertretende Vorsitzende. Dadurch ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen.

Am 23. April fand ein vom Landesbeirat als freundlich und konstruktiv empfundenes Gespräch mit Herrn Minister Schmalfuß statt.

Ebenfalls in freundlicher und konstruktiver Atmosphäre fand am 10. Dezember ein Gespräch des Landesbeirates mit dem Abgeordneten im Europaparlament Herrn Reimer Böge und der Landtagsabgeordneten Frau Astrid Damerow statt.

In einer Nachricht an Herrn Böge und Frau Damerow hat der Landesbeirat den Inhalt des Gespräches so zusammengefasst: „Angesichts des sehr hohen Anteiles von Häftlingen, gegen die aufgrund eines Antrages der Bundespolizei Abschiebungshaft angeordnet worden ist, tritt der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein dafür ein, dass zumindest für Personen, die in einem der Vertragsstaaten der Abkommen von Schengen und Dublin aufenthaltsberechtigt sind, die Rückführung aus Deutschland in den jeweiligen Staat ohne Abschiebungshaft ermöglicht wird.“

Der Landesbeirat tritt weiter dafür ein, dass bei Personen, die zwar unberechtigterweise nach Deutschland eingereist sind, aber in einem öffentlichen Verkehrsmittel im grenznahen Raum erkennbar bei der Ausreise aus Deutschland angetroffen werden, auf die Festnahme verzichtet und die Ausreise zugelassen wird.

Bei Festnahmen nach der Einreise aus einem Nachbarland im grenznahen Bereich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte die unmittelbare Rückführung in das jeweilige Nachbarland mehr als bisher ermöglicht werden.

Der Landesbeirat beklagt die teilweise sehr langen Bearbeitungszeiten zwischen den beteiligten Behörden in den europäischen Staaten.

Mit dem Ziel der Entlastung der Staaten an den Außengrenzen des Vertragsgebietes der Abkommen von Schengen und Dublin tritt der Landesbeirat für eine bessere Zusammenarbeit der europäischen Staaten ein.“

Abzuwarten bleibt, wie sich das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinien vom 23.12.2008 am 24.12.2010 auswirken wird. Mehr dazu findet man im Kapitel „Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft“ ab Seite 10 dieses Berichtes.

2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer umgeben und gesichert. Außerhalb des Gebäudes – innerhalb der Anstaltsmauer – befinden sich Sport- und Freizeitbereiche sowie ein weiterer Hof für den täglichen Aufenthalt im Freien.

Die AHE Rendsburg ist zuständig für erwachsene männliche Abschiebungsgefangene über 16 Jahre. Der Landesbeirat lehnt allerdings die Inhaftierung von Jugendlichen in der AHE grundsätzlich ab und tritt dafür ein, dass sie vom jeweils zuständigen Jugendamt in Obhut genommen werden.

Es stehen insgesamt 43 Hafträume zur Verfügung. Die Höchstbelegung ist auf 56 Gefangene festgelegt. Bei der Unterbringung werden Wünsche auf Einzelunterbringung berücksichtigt.

In der Regel sind zusätzlich 2 – 3 Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Kiel als Hausarbeiter zur Arbeit eingesetzt und dort untergebracht.

Die auf 2 Etagen verteilten Hafträume sind alle mit einem Fernseher ausgestattet. Über eine Sattelitenanlage können insgesamt 20 Sender empfangen werden.

Die Hafträume sind von 07.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 21.00 Uhr geöffnet. Zusätzlich erfolgt – abweichend von der Hausordnung - unmittelbar vor der Kostausgabe ein u. a. der Vollzähligkeitskontrolle dienender Rückschluss. Nachdem alle Inhaftierten ihre Kost erhalten haben, werden unverzüglich alle Haftraumtüren wieder geöffnet.

Es besteht täglich die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien. Die Gefangenen können die Haftraumtüren mit einem eigenen Schloss während der Aufschlusszeit verschlossen halten. Es sind frei zugängliche Kartentelefone installiert. Gespräche können mittels Telefonkarten geführt und empfangen werden.

Im Jahr 2010 sind für 3095 € Telefonkarten an die Abschiebungsgefangenen verkauft worden.

Telefonkarten und Tabakwaren können in der Einrichtung erworben werden. Mittellose Gefangene erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein monatliches Taschengeld in Höhe von 28,63 €.

Die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung war im Jahr 2010 mit insgesamt 309 Häftlingen erneut geringer als im Vorjahr mit 361 (299 Zugänge in 2010, im Vorjahr 348).

Im vergangenen Jahr erhielten die Abschiebungsgefangenen insgesamt 349-mal (Vorjahr 409-mal) von Angehörigen oder persönlichen Bekannten Besuch.

Die Beaufsichtigung und Betreuung erfolgt durch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die durch Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes unterstützt werden.

Für die Sozialberatung steht für zwölf Stunden in der Woche mit Frau Silke Nissen eine Mitarbeiterin des Diakonievereins Migration Rendsburg in der AHE zur Verfügung. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, bei ihr Fragen und Anliegen vorzutragen und um Hilfestellung zu bitten.

Dieses Angebot wird von den Inhaftierten gut angenommen und sehr geschätzt.

In der Regel nimmt Frau Nissen als Gast an den Sitzungen des Landesbeirates teil.

Die Zusammenarbeit zwischen der Sozialberaterin und der für die soziale Betreuung tätigen Verwaltungsbeamtin des Hauses hat sich insgesamt bewährt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bietet nach Bedarf Sprechstunden an. Darüber hinaus wurde auch vom Flüchtlingsrat nach Bedarf Hilfe angeboten.

Mehrfach hat Herr Engbers die Abschiebungshafteinrichtung für Gespräche mit einzelnen Häftlingen aufgesucht.

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Dose und Frau Kock, hat der Landesbeirat auch im Jahr 2010 als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt.

Der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Evangelisch-Lutherischen Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk leistet weiterhin seinen wöchentlichen Besuchsdienst in der Abschiebungshafteinrichtung. Hier können Gespräche bei Kaffee und Gebäck in der Regel in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch geführt werden. Der Landesbeirat schätzt diesen Dienst neben den verschiedenen anderen Angeboten weiterhin als einen sehr wichtigen Beitrag für die Atmosphäre in der Abschiebungshafteinrichtung ein.

3) Die Abschiebungshafteinrichtung in der Spardiskussion

Im Frühjahr 2010 wurden Sparvorschläge der Landesregierung veröffentlicht. Der Landesbeirat hat sich in seiner Sitzung am 31. Mai damit befasst.

Die als geplant erwähnte Auflösung der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg wurde vom Landesbeirat grundsätzlich begrüßt. Eine Verschlechterung der Bedingungen für zukünftige Abschiebungshäftlingen wurde vom Landesbeirat jedoch abgelehnt.

In einer Pressemitteilung des Landesbeirates heißt es weiter: „Der Landesbeirat tritt dafür ein, die angespannte finanzielle Situation des Landes zum Anlass für eine grundlegende Überprüfung der gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Abschiebungspraxis zu nehmen.

Er weist erneut darauf hin, im Jahr 2009 rund 65% der Rendsburger Abschiebungshäftlinge in ein Land innerhalb Europas abgeschoben worden sind.

Der vom Land Schleswig-Holstein dafür geleistete Aufwand könnte in Zukunft ohne Nachteile für die europäischen Staaten entfallen.

Ein Verzicht auf Inhaftierung von Menschen, die ein Aufenthaltsrecht in einem Staat des Schengen-Vertragsgebietes haben oder beantragt haben, und eine entsprechend gewährte Reisefreiheit würde vielmehr der Schleuserkriminalität innerhalb Europas weitgehend die Grundlage entziehen.

Die bisher dafür aufgewandten Mittel könnten stattdessen besser für die Menschen im Land Schleswig-Holstein ausgegeben oder zum Abbau der Schulden eingesetzt werden.

In Bezug auf den in den letzten Jahren immer kleiner gewordenen Anteil der Häftlinge, die in ihr Heimatland abgeschoben worden sind, – 2009 18,3% - wirbt der Landesbeirat für eine von großzügiger Humanität geleitete Praxis.

Angesichts des nachhaltigen Rückganges der Bevölkerungszahlen in Schleswig-Holstein sollten wir eigentlich froh sein über jeden Menschen, der hier friedlich und rechtschaffen leben möchte.

Sollten in Einzelfällen Abschiebungen ins Heimatland als unverzichtbar eingeschätzt werden, könnte bei entsprechender Vorbereitung der Abschiebung die Abschiebungshaft auf maximal drei Tage begrenzt werden. Der Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung wäre dafür nicht erforderlich.

Die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in Justizvollzugsanstalten lehnt der Landesbeirat ab“.

4) Krankenversorgung

Die ärztliche Versorgung wurde im gesamten Jahr durch den Arzt der JVA Kiel, Herrn Jedamski durchgeführt. Die Vertretung übernahm der in der JVA Kiel vertretende Arzt. Unterstützt wurde der Arzt in der AHE Rendsburg durch zwei in medizinischer Assistenz ausgebildete Vollzugsbeamte.

Im Laufe des Jahres 2010 kam es zu 413 Arztkontakten - einschließlich Zugangsuntersuchungen - (Vorjahr 637). Ein Facharzt wurde in 66 Fällen (Vorjahr 69) konsultiert, zu einer Vorstellung in ein Krankenhaus kam es 9-mal (Vorjahr 11). Der Zahnarzt in der JVA Kiel wurde 50-mal (Vorjahr 52) aufgesucht.

Ein Facharzt wurde in 66 Fällen (Vorjahr 69) konsultiert, zu einer Einweisung in ein Krankenhaus kam es 9-mal (Vorjahr 11). Der Zahnarzt in der JVA Kiel wurde 50-mal aufgesucht (Vorjahr 52).

Zum Landesbeirat kam es über Herrn Dr. Berger zu gelegentlichen telefonischen Kontakten. Außerdem nahm Herr Jedamski Mitte des Jahres an einer Sitzung des Landesbeirates teil und berichtete über seine Tätigkeit.

Im somatischen Bereich gab es keine größeren, nicht lösbaren Probleme.

Im psychiatrisch-psychischen Bereich ist die Situation naturgemäß komplexer. Bei durch ihre Gesamtsituation ohnehin beeinträchtigten Menschen ist es nicht einfach, solche Patienten zu erkennen und rechtzeitig zu bemerken, wenn sich gefährdende Abläufe entwickeln.

Das Zusammenwirken aller Beteiligten ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass erforderliche Maßnahmen veranlasst werden können. Es wäre zu prüfen, ob durch Fortbildung die Situation verbessert werden könnte.

Schwierigkeiten bereitet das stationäre Unterbringen psychiatrisch Erkrankter. Die forensische Abteilung in Schleswig und das Krankenhaus in Neustadt nehmen aus Platzmangel keine Patienten auf. Für die glücklicherweise wenigen Fälle muss dann im gesamten Bundesgebiet gesucht werden.

Einmal hat ein Häftling für kurze Zeit die angebotene Kost nicht angenommen. In einem weiteren Fall kam es über mehrere Tage zu einem Hungerstreik von zwei Häftlingen. Als weitere Besonderheit ist eine Suicidandrohung mit Eigenverletzungen am Unterarm zu nennen. Die Ereignisse konnten schnell erfolgreich behandelt und kontrolliert werden.

5) Traumatisierte Flüchtlinge in Abschiebungshaft

25 - 40 % aller Flüchtlinge und Asylsuchenden leiden an Traumafolgestörungen. Dies haben Studien und vorsichtige Schätzungen (Infos unter: www.baff-zentren.org) ergeben. Das heißt, dass ein erheblicher Anteil der Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg traumatisierenden Ereignissen wie Krieg, Folter, Inhaftierungen, Tötung von Familienangehörigen, Vertreibungen sowie sonstigen Gewaltereignissen ausgesetzt waren.

Traumatische Erfahrungen führen zu komplexen Folgestörungen, Traumata werden aber auch abgekapselt, abgespalten oder können zeitweise und teilweise kompensiert werden. Akute Belastungen führen dann dazu, dass sich - und manchmal erstmalig - psychische Störungen entwickeln.

Die traumatischen Hintergründe von Verhaltensauffälligkeiten und Krankheiten werden gerade unter den Bedingungen der Abschiebungshaft leicht übersehen. Oft kann erst durch ein vertrauensvolles und intensives Gespräch erkannt werden, dass - manchmal auch lange zurückliegende - traumatische Ereignisse akut zu schwerem psychischen Leid mit Selbst- oder Fremdgefährdungen geführt haben.

Anhand eines Falles, der buchstäblich in letzter Minute für den Betroffenen gut ausging, kann verdeutlicht werden, wie kompliziert es ist und welchen Aufwand es bedeutet, Traumatisierten den ihnen zustehenden adäquaten Schutz zu erwirken.

Es handelt sich um einen kurdischen Flüchtling aus der Türkei, dessen Asylverfahren 3,5 Jahre dauerte bis er rechtskräftig abgelehnt wurde.

Erst mit der Abschiebungsankündigung nach einigen Jahren der Duldung konnte Herr A. nicht mehr an der Illusion festhalten, er befände sich in Sicherheit.

Aus Angst vor einer Abschiebung begab sich Herr A. zu seinem Onkel nach Hamburg und dort in eine psychiatrische Behandlung. Mit einem Attest des Facharztes, der eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostizierte und weiter ausführte: "Er ist dringend behandlungsbedürftig. Eine Unterbrechung oder Beendigung der begonnenen Therapie würde zu einer erheblichen Verschlimmerung mit akuter Suizidalität führen." stellte er einen Asylfolgeantrag.

Auf Antrag der Ausländerbehörde wurde er jedoch in Abschiebungshaft genommen, da er als untergetaucht galt. Er sollte trotz fachärztlicher Diagnose einer Traumatisierung in die Türkei abgeschoben werden.

Mit Hilfe von Refugio e.V. konnte Herr A. nochmals in Bezug auf seine psychische Gesundheit untersucht werden. In einem ausführlichen und vertrauensvollen Gespräch konnte Herr A. sich zu seinen traumatischen Erfahrungen äußern. Er berichtete z.B., dass "er (...) festgebunden worden (sei), er sei vollkommen nackt gewesen, als sie ihn mit elektrischem Strom, wobei sie die Kabel an die Füße schlossen, folterten. Die Augen seien verbunden gewesen, was bei ihm ein Gefühl absoluter Ohnmacht und Verzweiflung ausgelöst hätte. Um ihm Schmerzen zuzufügen, quetschen sie auch immer wieder seine Hoden. Sie verursachten Erstickungsanfälle mit einer Plastiktüte, bespritzten ihn mit kaltem Wasser. Öfter sei er während der Folter ohnmächtig geworden."

Trotz einer ausführlichen psychologisch-gutachterlichen Stellungnahme auch zur Frage der Prognose wurde der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes durch das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration abgelehnt.

Erst einem Eilantrag beim Verwaltungsgericht, dass die Abschiebung vor einer erneuten Prüfung des Asylfolgeantrages auszusetzen ist, wurde stattgegeben.

Zu diesem Zeitpunkt befand sich Herr A. schon auf dem Weg zum Flughafen, so dass die Abschiebung abgebrochen werden musste. Herr A. wurde aus der Abschiebungshaft entlassen.

Die zuständige Ausländerbehörde behandelte Herrn A. in Bezug auf einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wie einen Neueingereisten.

In der Ablehnungsbegründung der Ausländerbehörde zur Ausübung einer Beschäftigung heißt es dann: "Herr A. (...) hält sich noch nicht seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet auf."

Dies ist ein Beispiel dafür, dass Ermessensspielräume für traumatisierte Flüchtlinge, die rechtlich vorhanden sind, oft nicht genutzt werden, um den Betroffenen in ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gerecht zu werden.

Fast alle Abschiebungshäftlinge, die intensiver untersucht werden konnten, wiesen Belastungssymptome auf. Das heißt, sie litten unter Beschwerden, die man dem reaktiven Spektrum auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen zuordnet. Sie zeigten psychische Beschwerden wie depressive Symptome, Angstzustände und psychosomatische Beschwerden.

Viele Abschiebungshäftlinge waren dabei schon viele Jahre in Europa unterwegs, ohne dass sie in einem europäischen Land eine Aufenthaltsperspektive entwickeln konnten.

Unter diesen Lebensbedingungen wirkten viele von ihnen psychisch entwurzelt und zeigten daraus resultierende Verhaltensauffälligkeiten.

Die größte Gefahr bei vorbelasteten Menschen besteht in einer Retraumatisierung durch die Abschiebungshaft, so dass akute und länger andauernde psychische Belastungen zu chronifizierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Der Landesbeirat kritisiert weiterhin die hohen Hürden und den kaum zu leistenden Aufwand, der erforderlich ist, um für psychisch Kranke und Traumatisierte einen kurzfristigen Verzicht auf die Abschiebungshaft zu erreichen, der einer humanen Aufnahme von Flüchtlingen entspräche.

6) Nutzung der Beobachtungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes

Im Jahr 2010 mussten sechs Häftlinge wegen Krankheit, gesundheitlicher Beeinträchtigungen und wegen Eigen- oder Fremdgefährdung besonders beobachtet werden. Der besonders gesicherte Haftraum wurde in drei Fällen genutzt.

Wenn Häftlinge in den besonders gesicherten Haftraum verlegt wurden, wurde unmittelbar der Anstaltsarzt hinzugezogen. In diesen Fällen war von einer massiven Eigen- und/oder Fremdgefährdung auszugehen.

In insgesamt 2 Fällen waren Krankheit und gesundheitliche Beeinträchtigungen Hintergrund der Verlegung in eine Beobachtungszelle. Eine Person wurde insgesamt über einen Zeitraum von 45 Tagen besonders beobachtet, da dauerhafte Risiken einer Selbstverletzung bestanden.

Eine weitere Person, die gesundheitlich beeinträchtigt war, wurde nach einer Nacht unter besonderer Beobachtung dann in den besonders gesicherten Haftraum verlegt, da sie zusätzlich gewalttätige Reaktionen zeigte. In einem Fall wurde der besonders gesicherte Haftraum nur 1,5 Stunden benötigt. Danach kam es zu einer Beruhigung des Häftlings.

Wenn Abschiebungshäftlinge aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Verhaltensauffälligkeiten nicht in der Abschiebungshafteinrichtung verbleiben konnten, weil deren Sicherheit oder die Sicherheit anderer Häftlinge sowie des Personals nicht gewährleistet war, wurden sie in die JVA Kiel verlegt. Dazu kam es im Jahr 2010 in sechs Fällen.

Wenn auch nur 6 Personen in 2010 in eine besonders extreme seelische und/oder körperliche Verfasstheit gerieten, das heißt sich selbst oder andere gefährdeten, gesundheitlich beeinträchtigt waren, wird daraus doch deutlich, wie katastrophal sich die Abschiebungshaft auf das Erleben und Verhalten von bereits durch Vorerfahrungen belastete Menschen auswirken kann.

Fälle, in denen die Verlegung in die Beobachtungshafträume und in den besonders gesicherten Haftraum nicht verantwortungsbewusst durchgeführt wurde, sind dem Landesbeirat nicht bekannt.

Die Zahl der Verlegungen und die Belegungszeiten der Beobachtungszellen und des besonders gesicherten Haftraumes sanken gegenüber 2009 erneut.

Dies mag auf die geringere durchschnittliche Belegungsdichte, auf die psychosozialen Beratungsangebote und auf die frühzeitigen Verlegungen in die JVA zurück zu führen sein. Dennoch wird deutlich, dass die Abschiebungshaft bei den genannten Einzelfällen zu Verhaltensauffälligkeiten geführt haben, Krankheiten hervorgerufen oder verschlimmert haben kann.

7) Fallschilderungen

Fall A

A ist 1993 in Shirdakh, Afghanistan, geboren worden. Als er noch klein war wurden seine Eltern und Geschwister von Taliban umgebracht. Er lebte dann bei der Familie seines Onkels im gleichen Dorf.

Etwa im April 2009 kamen wieder Taliban in das Dorf. Sie töteten Menschen und zwangen die jungen Männer mit ihnen zu kommen und für sie zu kämpfen.

A gelang es zu fliehen. Er wollte nach Schweden, weil sein Cousin bereits fünf Monate zuvor dorthin aufgebrochen war.

Er floh über den Iran, die Türkei, Griechenland, Italien und Frankreich nach Deutschland. In Italien wurde er von der Polizei registriert, ihm wurden Fingerabdrücke abgenommen. Der Dolmetscher hat seine Altersangabe (16 Jahre alt) falsch übersetzt. Er wurde als 25-jährig registriert.

A lebte in Italien auf der Straße. Es gab keine Unterkunft, kein Essen. „Sie halfen mir nicht.“ Er blieb nur 5 Tage.

In Oldenburg in Holstein wurde er von der Bundespolizei auf dem Weg nach Malmö festgenommen. Er gab an, 1993 geboren zu sein. Die Bundespolizei nahm telefonisch Kontakt zum Jugendamt auf. Der zuständige Mitarbeiter erklärte, dass eine ausbruchsichere Unterbringung durch das Jugendamt nicht möglich ist. Beim Gerichtstermin war ebenfalls eine Mitarbeiterin des Jugendamtes anwesend. Sie erklärte, dass A jugendlich sein könne. Sie könne nicht gewährleisten, dass er zum Zeitpunkt der Abschiebung da sei. Außerdem könne sie nicht fundiert beurteilen, ob eine Inhaftierung in der AHE Rendsburg zu einer Beeinträchtigung seines psychischen Wohlbefindens führen würde.

Es wurde weder vom Jugendamt noch vom Haftrichter ein Vormund bestellt.

A wurde daraufhin in der AHE Rendsburg inhaftiert. Er sollte nach Italien abgeschoben werden.

A machte von Anfang an sehr deutlich einen jugendlichen Eindruck. Er litt stark unter der Haft.

Von hier aus wurde ein Suchantrag nach dem Cousin in Schweden an das Rote Kreuz geschickt. Eine Anfrage an „Save the children Italy“ ergab, dass jugendliche unbegleitete Flüchtlinge in Italien häufig auf der Straße leben müssen. Obwohl das Gesetz es vorsieht, gibt es oft keinen Vormund und keine Versorgung sowie keine kostenlose Rechtsberatung für Jugendliche.

Eine psychologisch-gutachterliche Stellungnahme zur psychischen Verfassung und dem pädagogischen Hilfebedarf wurde von Refugio angefertigt.

Letztlich hatte die Haftbeschwerde Erfolg und A wurde nach genau einem Monat Haft in die Jugendhilfeeinrichtung Lensahn entlassen.

Von dort ist er nach 2 Wochen verschwunden.

Fall B

B ist 1994 in Baniyan, Afghanistan, geboren worden. Ende 2008 musste er aus Afghanistan fliehen.

Er war nicht bereit, über die Gründe seiner Flucht oder den Verbleib seiner Familie zu sprechen.

Er kam nach Belgien, wo er erst nach einem Gerichtsverfahren als 16,5-jährig eingestuft wurde. Dies geschah im April 2010. Er hatte ein Jahr in Belgien gelebt, und war bereits aufgefordert worden, das Land zu verlassen.

Bei seinem ersten Versuch, Belgien zu verlassen, war er von der Bundespolizei direkt an der deutsch-belgischen Grenze festgenommen und direkt zurück geschickt worden. Damals hatte er das Geburtsjahr 1991 angegeben.

Bei seinem zweiten Versuch, in ein anderes Land weiter zu fliehen, wurde er von der Bundespolizei Puttgarden festgenommen, die ihn dem Haftrichter zuführte. Er gab an, 1994 geboren zu sein.

Der Richter schaltete weder das Jugendamt ein, noch wurde die Bestellung eines Vormundes in die Wege geleitet.

B wirkte deutlich jugendlich.

Nach 11 Tagen wurde B aufgrund einer Haftbeschwerde aus der Abschiebungshafteinrichtung in eine Jugendhilfeeinrichtung entlassen. Es konnte die belgische Gerichtsentscheidung über die Altersfeststellung vorgelegt werden.

Ein paar Tage später wurde B wieder nach Belgien abgeschoben.

8) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft

Der Landesbeirat hält es nach wie vor für erforderlich, auf wesentliche rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft hinzuweisen, weil er diese in der praktischen Umsetzung, insbesondere bei der Anordnung der Abschiebungshaft, unverändert als nicht ausreichend beachtet ansieht.

Die Abschiebungshaft ist eine freiheitsentziehende Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung eines Ausländers, bei dem auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass er seiner – wegen seines illegalen Aufenthalts in Deutschland bestehenden – Ausreisepflicht freiwillig nicht nachkommen und sich der zwangsweisen Ausreise (Abschiebung) entziehen will (sogenannte Vereitelungsabsicht). Neben den sich daraus ergebenden Grundvoraussetzungen der Abschiebungshaft (vollziehbare Abschiebung, Vereitelungsabsicht) sind bei der Anordnung der Haft allgemeine Grundsätze zu beachten, denen teilweise Verfassungsrang zukommt: die Abschiebungshaft muss unbedingt erforderlich sein, andere (mildere Mittel) zur Sicherung der Abschiebung dürfen nicht zur Verfügung stehen, die nachteiligen Auswirkungen der Inhaftierung auf den Betroffenen dürfen sich im Vergleich zu dem Sicherungszweck der Haft nicht als unverhältnismäßig erweisen.

Überprüft man unter diesen Gesichtspunkten die Haftanträge der Ausländerbehörden und der Bundespolizei und die Haftanordnungen der Amtsgerichte, ergeben sich zahlreiche Mängel:

Schon die grundsätzliche Frage, ob die Abschiebungshaft überhaupt erforderlich ist, wird häufig nicht gründlich geprüft.

Auch im Jahr 2010 befanden sich in der Rendsburger Anstalt wiederum Personen in der Abschiebungshaft, die durchaus bereit waren, aus Deutschland auszureisen und in das EU-Land, aus dem die illegal nach Deutschland eingereist waren, zurückzukehren. In diesen Fällen wäre die – möglicherweise überwachte – Zurückführung der Betroffenen in das EU-Land ausreichend, die Abschiebungshaft vermeidbar gewesen. An einem Beispiel aus dem Jahr 2010 wird diese Problematik besonders deutlich: Ein in einem skandinavischen Land lebender Flüchtling aus Afrika mit Arbeitserlaubnis und Arbeitsplatz will über Deutschland nach Belgien reisen, um dort an der Beerdigung einer engen Verwandten teilzunehmen. Bei seiner illegalen Durchreise durch Deutschland wird er von der Bundespolizei aufgegriffen und auf deren Antrag in der Anstalt in Rendsburg in Abschiebungshaft genommen. Während seiner länger andauernden Haft beteuert er immer wieder, er müsse an seinen Aufenthaltsort in Skandinavien zurückkehren, weil er sonst Gefahr laufe, seinen Arbeitsplatz zu verlieren.

In dem genannten Beispiel erweist sich die angeordnete Abschiebungshaft nicht nur aus rechtlichen Gründen als unzulässig, sondern auch aus pragmatischer Sicht als völlig sinnlos: Welchem Zweck wird damit gedient, dass mit öffentlichen Mitteln ein Mensch zwangsweise festgesetzt wird, wenn er freiwillig an den Ausgangsort seiner Reise zurückkehren will, um dort seinen Arbeitsplatz wieder einzunehmen?

Auch die Frage, ob die Abschiebung, deren Sicherung die Haft dienen soll, gegenüber den Betroffenen tatsächlich durchgeführt werden kann, wird entweder überhaupt nicht oder nur oberflächlich geprüft. Im Jahr 2010 ist wiederum eine relativ hohe Zahl von Betroffenen (insgesamt 57 Personen, ca. 19 % aller Inhaftierten) aus der Abschiebungshaft in Rendsburg entlassen worden, weil sich ihre Abschiebung als nicht durchführbar erwiesen hat. Das hängt im Einzelfall sicherlich auch mit der Verweigerungshaltung der Betroffenen zusammen, an ihrer Ausreise in ihr Herkunftsland mitzuwirken. Andererseits gibt es Herkunftsländer, bei denen erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden kann, dass sie kein Interesse daran haben, ihre geflüchteten Staatsangehörigen wieder aufzunehmen mit der Folge, dass eine Abschiebung in diese Länder regelmäßig nicht möglich ist.

Der Landesbeirat hat den Eindruck, dass ohne gründliche Prüfung, ob die Abschiebung tatsächlich vollzogen werden kann, sozusagen routinemäßig zunächst Abschiebungshaft beantragt und angeordnet wird, um dann im weiteren Verfahren zu versuchen, die Abschiebung auch tatsächlich durchzuführen. Eine solche Verfahrensweise ist rechtlich unzulässig.

Erneut zu kritisieren ist, dass in der Anwendungspraxis der Prüfung der sogenannten Vereitelungsabsicht zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies wird z. T. dadurch gefördert, dass schon die maßgebliche gesetzliche Grundlage (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz) unpräzise formuliert ist. Das ändert aber nichts daran, dass in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Betroffene der Abschiebung – z. B. dadurch, dass er „abtauchen“ will – entziehen wird.

Wie wiederholt vom Landesbeirat kritisiert, wird in der Praxis weiterhin das sogenannte Beschleunigungsgebot nicht ausreichend beachtet: die zuständigen Behörden haben nach der Anordnung der Abschiebungshaft alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Haftdauer möglichst kurz zu halten.

Der Blick auf die Statistik für das Jahr 2010 zeigt, dass bezüglich der Haftdauer keine nennenswerte Verbesserung eingetreten ist. Die durchschnittliche Haftdauer bewegt sich mit 29,73 Tagen gering unter dem Niveau des Vorjahres. Dabei ist hervorzuheben, dass die durchschnittliche Haftdauer in den von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden veranlassten Fällen länger ist als die Dauer der Haft in den von der Bundespolizei beantragten Fällen. Die längsten Haftzeiten in 2010 mit 107, 110, 118 und gar 271 Tagen sprengen jeden Rahmen des rechtlich noch Hinnehmbaren.

Der Landesbeirat hat wiederholt ausgeführt und begründet, dass die Anordnung der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen unvertretbar und rechtlich in der Regel unzulässig ist: die nachteiligen Auswirkungen einer länger andauernden Inhaftierung bei jungen Menschen, die häufig wegen ihrer Erlebnisse in ihrem Herkunftsland und auf ihrer Flucht körperlich und psychisch stark belastet sind, erweisen sich im Hinblick auf den Sicherungszweck der Abschiebungshaft als unverhältnismäßig.

Auch im Jahr 2010 sind wiederum jugendliche unbegleitete Flüchtlinge in der Rendsburger Anstalt in Abschiebungshaft genommen worden. Dabei wird insbesondere an dem oben als Fall A dargestellten Beispiel eines jugendlichen Flüchtlings aus Afghanistan wird deutlich, in welcher unvertretbaren Art und Weise ein solches Haftverfahren abläuft.

Für den Jugendlichen war bei der Anordnung der Abschiebungshaft weder ein Vormund noch ein Rechtsbeistand bestellt worden. Erst nach einem Monat wurde der Jugendliche aufgrund einer Haftbeschwerde aus der Abschiebungshaft entlassen und in eine Jugendeinrichtung überführt.

Dem Landesbeirat fehlt jedes Verständnis dafür, dass das zuständige Justizministerium immer noch nicht zwei wiederholt kritisierte rechtlich unvertretbare Zustände abgestellt hat: es gibt immer noch keine öffentlich geförderte Rechtsvertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte für Jugendliche in der Abschiebungshaft, das sogenannte Trennungsprinzip, wonach unter Haftbedingungen Jugendliche und Erwachsene voneinander getrennt unterzubringen sind, wird immer noch nicht eingehalten.

Beides – rechtliche Vertretung für Jugendliche und die Einhaltung des Trennungsprinzips – fordert nunmehr vorbehaltlos und daher rechtsverbindlich auch für deutsche Behörden die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Verpflichtung zur Rechtskostenhilfe, die im Übrigen auch in Bezug auf Erwachsene gelten soll, ergibt sich zudem aus der EU-Rückführungsrichtlinie vom Dezember 2008, die gegenwärtig (bis zur Umsetzung in nationales Recht) unmittelbar geltendes Recht ist. Die öffentlich geäußerte Auffassung des Justizministeriums, dem Trennungsgebot werde dadurch entsprochen, dass in der Rendsburger Haftanstalt bei Bedarf Zellen für jugendliche Abschiebungshäftlinge separiert würden, ist unhaltbar.

Zu dem Thema jugendliche Flüchtlinge gibt es allerdings auch Positives zu vermelden: Es sind in 2010 deutlich weniger Jugendliche in Abschiebungshaft genommen worden als im Vorjahr. Betroffen waren in 2010 drei Jugendliche, bei denen sich nach Prüfungen ergeben hat, dass sie noch minderjährig waren.

Im Übrigen hat der Landesbeirat nach Berichten durch Flüchtlingsorganisationen und dem Landesflüchtlingsbeauftragten den Eindruck gewonnen, dass zahlreiche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend in Obhut und nicht in Abschiebungshaft genommen worden sind. Dies entspricht einer wiederholt vorgetragenen Forderung des Landesbeirats.

In Umsetzung der schon erwähnten EU-Rückführungsrichtlinie wird nach Auffassung des Landesbeirats ganz grundsätzlich darüber zu diskutieren sein, ob die bisherige Form der Abschiebungshaft noch aufrecht zu erhalten ist – unabhängig von der Frage, ob die Abschiebungshaft aus ordnungsrechtlichen Gründen im Grundsatz für notwendig angesehen wird oder nicht.

Die Statistik für 2010 zeigt erneut, dass die weitaus größte Zahl der Inhaftierten in der Rendsburger Anstalt (180 Personen, ca. 59 %) in ein EU-Land und nicht in ihr Heimatland zurückgeschoben wurden. Wie der Landesbeirat schon mehrfach ausgeführt hat, macht es wenig Sinn, die betroffenen Menschen in Abschiebungshaft zu nehmen, um sie innerhalb Europas in die jeweils nach EU-Übereinkommen aufnahmeverpflichteten Länder zurückzuschieben.

Die Inhaftierungen über einen längeren Zeitraum sind letztendlich darauf zurückzuführen, dass die aufnahmeverpflichteten EU-Länder unterschiedliche Bearbeitungszeiten für die Klärung der Formalitäten der „Rücknahme“ benötigen. Könnte die „Rücknahme“ durch aufnahmeverpflichtete Länder vereinfacht und beschleunigt werden, wäre die Abschiebungshaft in der bisherigen Form überflüssig. Die Rückführungsrichtlinie sieht hierzu die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr vor, die Vorrang haben soll vor der zwangsweisen Rückführung mit Zwangsmitteln wie der Inhaftierung, im Übrigen sollen auch andere (mildere) Mittel wie regelmäßige Meldepflichten oder bestimmte Aufenthaltsverpflichtungen in den Vordergrund rücken (Artikel 7 der Rückführungsrichtlinie).

9) Von den Grenzen Europas - Dublin II und Rückschiebungen Ein Gastbeitrag von Pastorin Fanny Dethloff, Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Sie sind vorerst für dieses Jahr gestoppt, die Rückschiebungen nach Griechenland. Kamen doch alle Flüchtlinge gerade aus Afghanistan, dem Iran oder Irak über Griechenland. Aber auch andere Flüchtlinge, die nicht mehr über die Maghreb-Staaten kommen konnten, da diese ihre Häfen geschlossen hatten, kamen über die Türkei und Griechenland nach Europa.

Jahrelange Flucht, zum Teil Ausbeutung und Todesgefahren lagen hinter diesen Menschen. Schafften sie es bis Deutschland, wurden sie umgehend zurück überstellt. Doch in Griechenland ist kein Aufnahmesystem vorhanden. Stattdessen: Lager und Unterbringung, Asylantragstellung, Schlafen im Freien, Hunger, Willkür und einfach Rückschiebung in die Türkei als Nacht- und Nebelaktionen, nach Genfer Flüchtlingskonvention so genanntes Refoulement - alles war möglich.

Recherchiert haben das Freundinnen und Freunde von Proasyl und Borderline-Europe oder auch Marily Stroux, die Hamburger Fotografin und Menschenrechtsaktivistin. Tote Flüchtlinge wurden verscharrt auf den griechischen Inseln und in alten Massengräbern beigesetzt.

Wenige Menschen reichten aus, um dies zu dokumentieren, wenige Zeugen, um dies in Brüssel und europaweit bekannt zu machen, und nun endlich diesem Wahnsinn ein Ende zu bereiten.

Nicht nur die Flüchtlinge finden an diesen Grenzen den Tod, sondern auch die Europäische Verfassung und all die verbrieften Flüchtlingsechte.

Das gilt auch für andere Fluchtrouten, die nach der demokratischen Befreiung in Tunesien und Ägypten wieder in den Fokus gerückt werden. Waren doch die Diktaturen in all diesen südlich des Mittelmeers liegenden Staaten willkommene Hilfssheriffssysteme für die Europäische Union. Fallen diese Bollwerke nun aus, werden die Boote und Schiffe wieder kommen, vor allem nach Italien und nach Malta. Man kann das nachlesen auf www.bordeline-europe.de, allein 4000 Menschen kamen auf Lampedusa/Italien an in wenigen Tagen.

Aber auch Malta wird sich wieder vorbereiten müssen, kamen doch im letzten Jahr nur wenige Dutzend Bootsflüchtlinge dort an. Malta ist ein kleiner Inselstaat, der eigentlich sowohl in Sprache wie Lage eine Brücke nach Afrika bilden könnte. Doch der große Andrang an Flüchtlingen in den letzten Jahren führte zu einer Abschottung und einem Abschreckungssystem, das besondere Ausmaße annimmt. Die Integration von Flüchtlingen ist all die Jahre nicht versucht worden. Im Gegenteil, möglichst schlechte Bedingungen sollten die Menschen abhalten zu kommen. Aber sie warten lieber in menschenunwürdigen Lagern, als den Tod zu finden in Somalia, im Sudan, in Äthiopien oder Eritrea. Wer will es ihnen verdenken?

Die USA haben 500 Resettlement-Plätze jährlich für besonders verwundbare Gruppen von Flüchtlingen auf Malta gewährt und diese in die USA kommen lassen. Malta – ein Staat der EU - gilt für die USA nicht als sicherer Staat, wo die Flüchtlinge gut untergebracht werden. In Zelten hausen auf Maltas Südspitze z.B. allein 800 Menschen und harren aus. Ernährt zwar und mit der Freiheit, sich auf der kleinen Insel zu bewegen und zu arbeiten. Aber ausgebeutet und ohne wirkliche Hilfssysteme, ohne Bildungschancen und ohne Zukunft, Das ist schon der zweite Staat, der damit kein sicherer Drittstaat ist - und das mitten in Europa.

„Ich war in Holland“, erzählt da ein junger Mann auf Malta, immerhin acht Monate dort schon in einer Schule, ist er doch minderjährig und als Somali auch nicht abschiebbar. Es hatte ihm da gut gefallen. Schule und Bildung - für die meisten eines ihrer Ziele. Darum sind sie gekommen: Menschenrechte, Bildung, etwas aus dem Leben machen können.

Doch nun sitzen sie fest. Ich rede mit ihnen auf Malta, aber auch nach einer Veranstaltung Anfang Februar in Hamburg.

Junge Leute, die es geschafft haben nach Hamburg zu kommen. Die Asylbewerberunterkunft in Hamburg kommt ihnen traumatisch vor, nach den Zelten auf Malta und all der verlorenen Zeit.

Der Jüngste von ihnen weint, als er von seiner Flucht erzählt. Er ist schon zwei Jahre da. Er spricht deutsch, geht er doch zur Schule und lernt fleißig. Sie wollen bleiben, nur bleiben und nicht zurück an die Grenzen Europas.

„Bitte“, flehen sie, „wir wollen doch nur eine Chance. Wir wollen nicht warten“. Es war die Hölle: Durch Somalia, oder das, was von dem Staat übrigblieb, Sudan. Libyen - diesen Namen sprechen sie kaum aus, haben viele doch traumatische Erfahrungen dort gemacht. Verhaftungen, Verschleppungen, Erpressungen, Entführungen - alles an der Tagesordnung. Und doch ist dieser Staat mit Italien eng verbunden, werden Flüchtlinge gegen alle Regeln dorthin zurückgebracht.

Wie soll ich ihnen erklären, was Dublin II ist - dieser Wahnsinn, Menschen innerhalb Europas immer wieder an die Grenzen zurückzuschieben, obwohl jeder weiß, wie überfordert die Auffangsysteme gerade im Süden Europas da sind. Und auch dies ist kaum erklärbar, sind doch Millionen Touristen immer willkommen, aber wenige Tausend Flüchtlinge kommen einer „Plage“ gleich.

Europas Gegenwart und Zukunft entscheidet sich an diesen Grenzen. Als Profiteure für wirtschaftliche Ungleichheit weltweit, als Mitverursacher für klimatische Verschiebungen, die gerade in Afrika verheerende Folgen haben, sind wir gefordert.

Als Wiege der Menschenrechte ist Europa doppelt gefordert. Und doch sind all die Sonntagsreden zu Menschenrechten und ihrem Schutz in der Flüchtlingsabwehr untergegangen. Sind alle Mittel recht gewesen, um den Wohlstand hier gegen die hungernden wandernden Menschen, gegen die politisch Verfolgten und Ausgebeuteten zu schützen.

Europa kommt an seine Grenze, wenn es die Toten nicht ernst nimmt, die vor den Toren liegen und im Mittelmeer versinken.

Europa kommt an seine Grenze, wenn es seine Grenzen nicht denen öffnet, die Hilfe brauchen und den jungen Menschen eine Zukunft, Bildung und Arbeit bietet.

Wir als Europäerinnen und Europäer müssen umdenken, und politisch Verantwortliche aufwecken. Diese Politik war und ist tödlich.

Auf eigenen Wohlstand und Sicherheit zu setzen und damit die Wirklichkeit in dieser Welt ausblenden, heißt in einer eingezäunten Welt zu leben und die eigenen Menschenrechte zu verraten.

Was das für die eigenen Arbeit hier als Nordelbische Menschenrechts- und Flüchtlingsbeauftragte heißt? Die europäischen Themen nehmen zu. Die Grenzen Europas liegen hier am Flughafen, wie eben auch auf Malta oder in Griechenland. Die Grenzen Europas liegen hier in den Asylbewerberheimen ebenso sichtbar wie in den Open Centren auf Malta oder Italien. Sie liegen in den Detention Centren überall ebenso wie in unseren Abschiebungshaftanstalten. Wir sind unmittelbar mit verantwortlich.

Ich werde wieder nach Finnland fliegen, um dort die gleichen Bilder von Malta zu zeigen, schieben doch die nordischen Staaten alle in die südlichen Länder zurück.

Wir müssen uns mehr vernetzen und voneinander wissen. Sitzen die Menschen doch erst in Finnland, dann im Flieger nach Deutschland und dann weiter in den Süden. Ihre Odysseen werden immer abenteuerlicher. Ich werde dort in Finnland sprechen. Und wieder nach Malta fliegen, um dran zu bleiben. Mit wenigen, die dort sich engagieren.

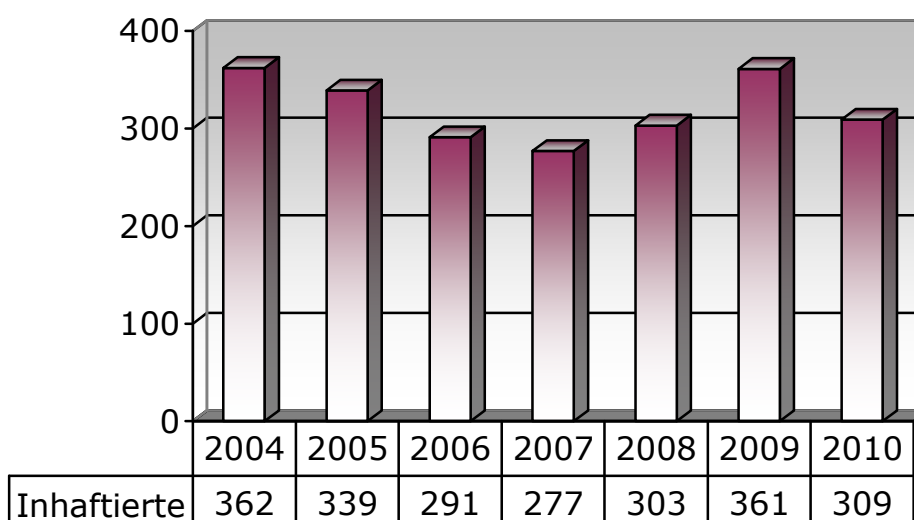
Es braucht mehr Zeugen, für das, was hier vorgeht, Menschenrechtszeugen, um die Ideen Europas nicht an den Grenzen mit untergehen zu lassen.

10) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft Schleswig-Holstein

Insgesamt waren im Jahr 2010 309 männliche Personen in der Abschiebungshaft-einrichtung inhaftiert.

Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 52 Personen.

**Anzahl der inhaftierten Personen
in der Abschiebehaft Rendsburg
von 2004 - 2010**



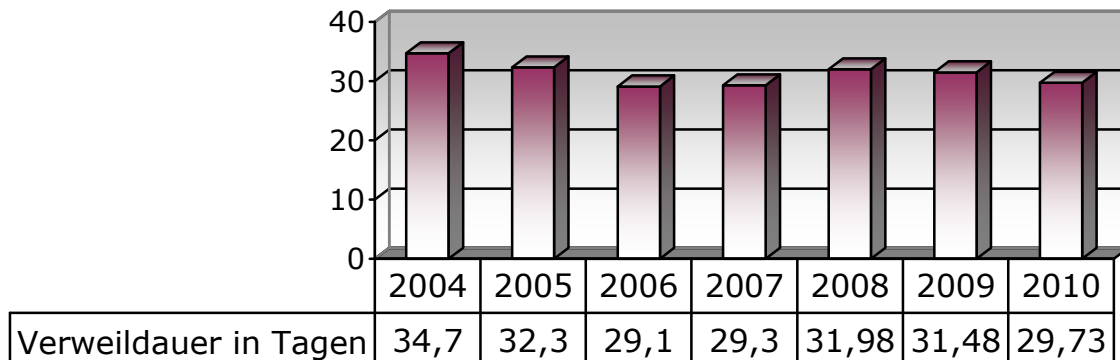
Die Gesamtzahl von insgesamt 309 inhaftierten Personen verteilte sich wie folgt auf die verschiedenen Gruppen von Gefangenen:

- 232 Personen, die von der Bundespolizei in Schleswig-Holstein aufgegriffen und nach richterlichem Beschluss in Abschiebungshaft waren,
- 76 Personen, die Veranlassung von Ausländerbehörden und anderen Behörden in Abschiebungshaft genommen wurden,
- 1 Person, die auf Veranlassung der Polizei im Rahmen der sog. polizeilichen Wegweisung in der Abschiebungshaft inhaftiert wurde.

Die durchschnittliche Verweildauer der Personen, die in der Abschiebungshaft-einrichtung in Rendsburg inhaftiert wurden, liegt im Jahr 2010 bei 29,73 Tagen.

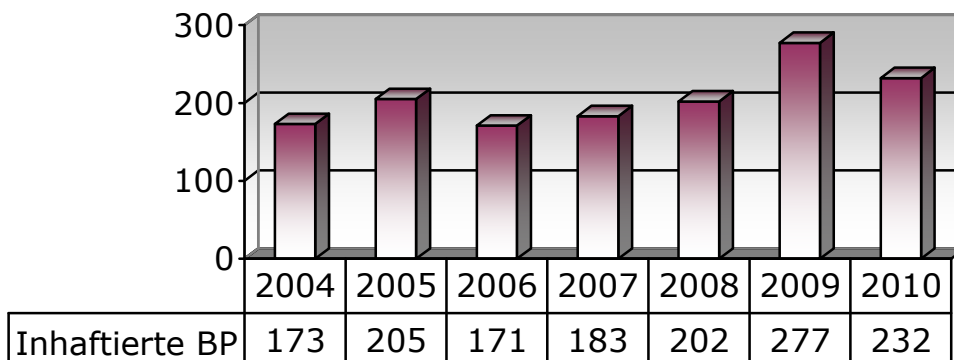
Dies zeigt im Vergleich zu den Vorjahren eine geringere Verweildauer der Gefangenen insgesamt.

**Durchschnittliche Verweildauer
der inhaftierten Personen
in der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg
von 2004 - 2010**



Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung der **Bundespolizei** in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert wurden ist im Vergleich zum Vorjahr etwas zurückgegangen.

**Anzahl der inhaftierten Personen der sog.
Bundespolizei-Fälle von 2004 - 2010**



Die Zahl der Personen, die im Jahr 2010 auf Veranlassung der Bundespolizei in der Abschiebungshafteinrichtung S-H inhaftiert wurden, betrug 75 Prozent aller in Rendsburg inhaftierten Personen.

Die **durchschnittliche Verweildauer** der so genannten Bundespolizei-Fälle betrug im Jahr 2010 26,82 Tage.

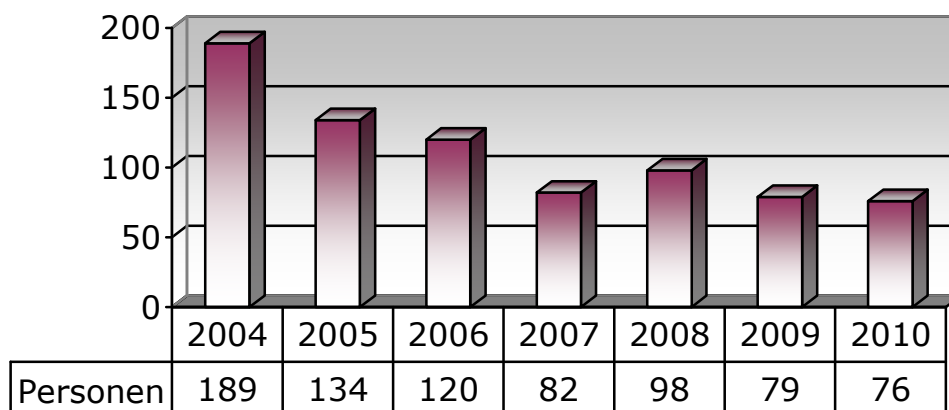
Im Vergleich hierzu beträgt die durchschnittliche Verweildauer der Personen, die auf Veranlassung der Ausländerbehörden und anderen Behörden in Abschiebungshaft waren 38,32 Tage.

Dies ist ein sehr hohe Zahl der durchschnittlichen Haftdauer, wenn man bedenkt, dass die Vorbereitungen für die Abschiebung bei den Personen, die durch die Ausländerbehörde inhaftiert wurden, schon vorher im Kreis oder der kreisfreien Stadt möglich waren.

Insgesamt waren im Jahr 2010 76 Personen auf Veranlassung von **Ausländerbehörden** sowie sonstigen Behörden in Abschiebungshaft. Die Anzahl ist somit im Vergleich der letzten Jahre weiterhin rückläufig und beträgt insgesamt rund 25 % aller Inhaftierten in Rendsburg.

Von den 76 Personen insgesamt wurde bei 54 Personen (71 %) durch schleswig-holsteinische Ausländerbehörden Abschiebungshaft beantragt.

Anzahl der Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden und anderen Behörden inhaftiert wurden von 2004 - 2010



Bei der Auswertung des Haftverlaufes einzelner Personen im Jahr 2010 fallen wie in den Vorjahren immer wieder Personen auf, die über die Zeit der ersten richterlichen Anordnung der Abschiebungshaft von drei Monaten hinaus inhaftiert waren, bevor sie ins Heimatland oder ein europäisches Drittland abgeschoben wurden bzw. entlassen wurden.

- ein Person aus Marokko, die nach 105 Tagen ins Heimatland abgeschoben wurde (Ausländerbehörde war zuständig)
- zwei Personen aus der Türkei, die nach 110 bzw. 118 Tagen ins Heimatland abgeschoben wurden (Ausländerbehörden waren zuständig)
- eine Person aus dem Irak, die nach 107 Tagen in die Schweiz abgeschoben wurde (Bundespolizei und BAMF waren zuständig)
- eine Person aus Algerien, die nach 271 Tagen entlassen wurde (Ausländerbehörde war zuständig)
- eine Person aus Vietnam, die nach 99 Tagen nach Dänemark abgeschoben wurde (Bundespolizei und BAMF waren zuständig).

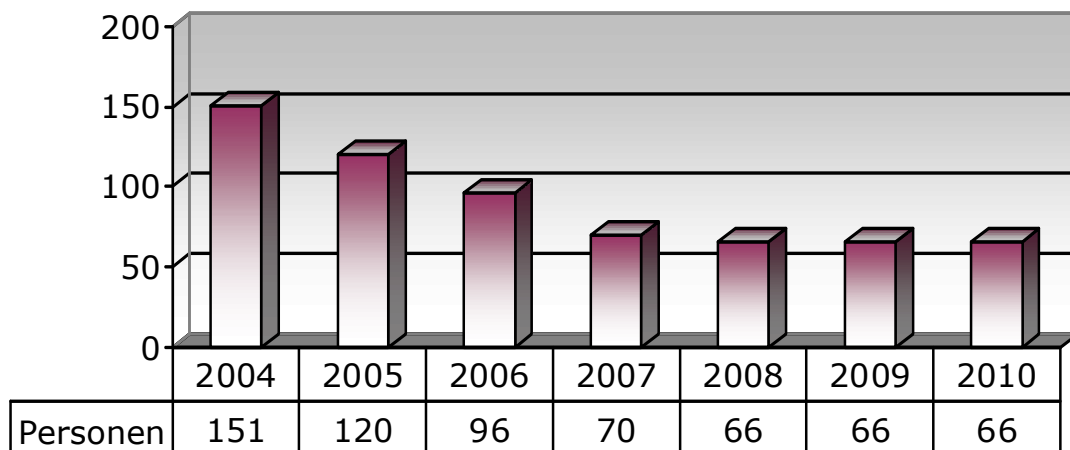
Bei diesen Fällen, insbesondere bei den Personen, die durch Ausländerbehörden inhaftiert wurden, stellt sich der Landesbeirat die Frage, ob die Abschiebungshaft wirklich als ultima ratio angesehen wurde und ob nicht im Vorfeld der Abschiebungshaft eine Klärung im Einzelfall möglich gewesen wäre.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 aus der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein

- 180 Personen in ein europäisches Drittland abgeschoben (58,25 %)
- 66 Personen ins Herkunftsland abgeschoben (21,36 %)
- 57 Personen entlassen (18,45 %)
- 6 Personen in andere Justizvollzugsanstalten verlegt (1,94 %).

Die Zahl der Abschiebungen ins Heimatland aus der Abschiebungshaft (der eigentliche Zweck der Abschiebungshaft) ist seit einigen Jahren im Vergleich zu den Gesamtzahlen der Inhaftierten auf einem niedrigen Niveau.

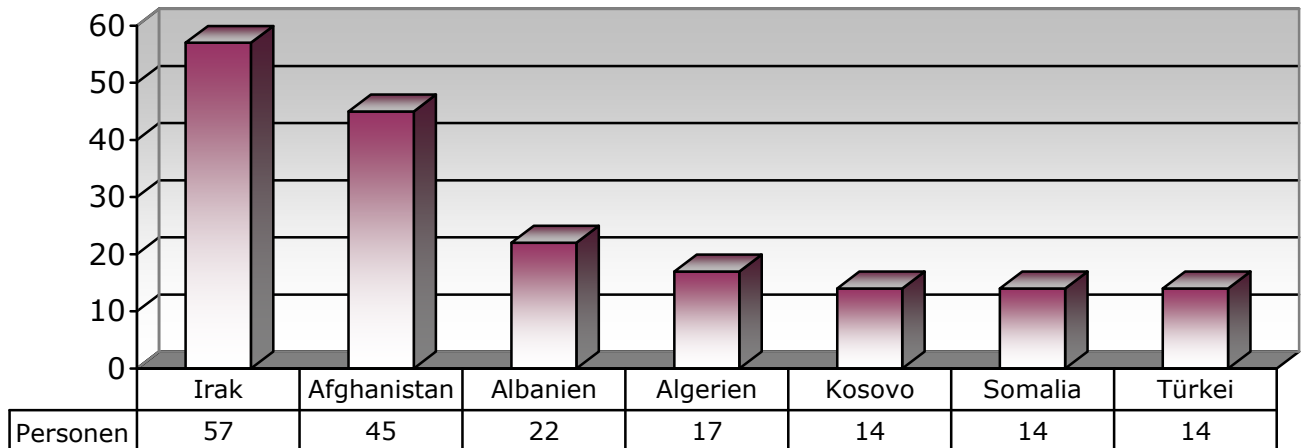
Anzahl der Personen, die ins Heimatland abgeschoben wurden 2004 – 2010



Im Jahr 2010 gab es keine so genannte Entweichungen aus der Abschiebungshafteinrichtung.

Die Personen, die im Jahr 2010 in der Abschiebungshaft in Rendsburg inhaftiert waren, kamen aus folgenden **Hauptherkunftsländern**:

Hauptherkunftsländer der inhaftierten Personen 2010



Insgesamt wurden Personen aus 50 Herkunftsländern in Rendsburg inhaftiert. Die Anzahl der Personen aus den 43 anderen oben nicht genannten Ländern der Erde betrug pro Herkunftsland eine Personenzahl unter 4 % (weniger als 13 Personen) an der Gesamtzahl der inhaftierten Personen.

Das Land Schleswig-Holstein inhaftiert außer in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg auch Personen im Land Brandenburg in der Abschiebungshafteinrichtung **Eisenhüttenstadt**.

Hier wurden im Jahr 2010 insgesamt 7 Personen inhaftiert. Dabei handelt es sich um:

- 5 Personen, die auf Veranlassung der Bundespolizei inhaftiert wurden (3 Frauen und 2 Männer)
- 2 Frauen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden inhaftiert wurden.

Minderjährige Personen wurden in Eisenhüttenstadt nicht inhaftiert.

Die durchschnittliche Haftdauer der Personen in Eisenhüttenstadt betrug 31,43 Tage.

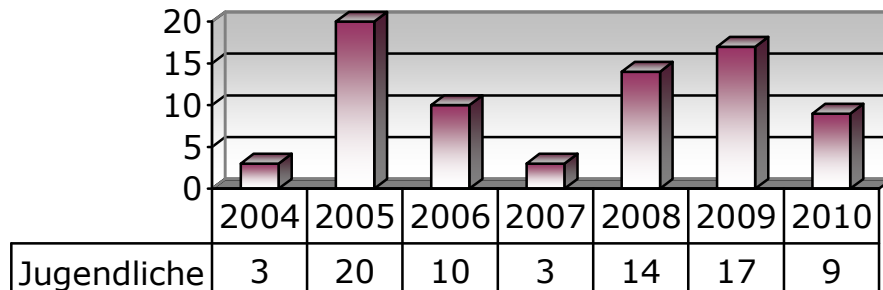
Seit dem 01.01.2008 werden auch männliche **Jugendliche** im Alter von 16 und 17 Jahren in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert.

In den Jahren vor 2008 wurden Jugendliche im Jugendvollzug nach Anordnung von Abschiebungshaft mit Strafgefangenen untergebracht.

Im Jahr 2010 wurden in Rendsburg insgesamt neun Jugendliche inhaftiert.

Alle neun Jugendlichen wurden auf Veranlassung der Bundespolizei in Abschiebungshaft genommen.

Anzahl der Jugendlichen in Abschiebungshaft 2004 – 2010



Von den neun Jugendlichen kamen drei aus Afghanistan sowie jeweils ein Jugendlicher aus folgenden Ländern: von der Elfenbeinküste, aus Somalia, aus dem Iran, aus Palästina, aus dem Irak und aus Algerien.

Acht Jugendliche wurden in ein europäisches Drittland abgeschoben (Norwegen, Italien, Belgien, Niederlande, Österreich, Irland), ein Jugendlicher wurde aus der Abschiebungshaft nach Einlegen einer Haftbeschwerde entlassen und nach § 42 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz in einer Jugendhilfeeinrichtung in Schleswig-Holstein untergebracht.

Die Jugendlichen waren im Durchschnitt 30,88 Tage in Abschiebungshaft. Der Jugendliche mit der längsten Haftdauer war 60 Tage in Abschiebungshaft, bevor er nach Italien abgeschoben wurde.

Festzustellen ist, dass bei zwei Jugendlichen medizinische Gutachten ergeben haben, dass sie über 18 Jahre alt sind, bei drei weiteren Jugendlichen existieren in anderen europäischen Ländern abweichende Altersangaben und bei zwei weiteren Jugendlichen schätzte das Jugendamt das Alter auf über 20 Jahre ein.

11) Zusammenfassung und Ausblick

Wie in den Vorjahren kann der Landesbeirat auch im Rückblick auf das Jahr 2010 feststellen, dass der Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg im Rahmen der vorgegebenen Ordnung von den Vollzugsbediensteten des Landes und den Mitarbeitern des eingesetzten privaten Wachdienstes verantwortungsbewusst und mit Verständnis für die Situation der Häftlinge durchgeführt worden ist.

Die Betrachtung des Umfeldes und des geltenden Rechts in den Schengen-Dublin-Staaten löst beim Landesbeirat allerdings weiterhin heftige Kritik aus.

Wenn auch der Anteil der ins Heimatland abgeschobenen Häftlinge im Jahr 2010 mit 21,35 % etwas höher war als im Vorjahr, kann der Landesbeirat den hohen Anteil der so genannten Dublin-II-Fälle nur als Ausdruck des Versagens der nationalen und europäischen Politik deuten.

Sie führt dazu, dass vermutlich mehrere Millionen Menschen in Europa jahrzehntelang von einem Land ins andere ziehen, weil sie in keinem Land willkommen sind und in keinem Land eine Heimstatt finden können.

Die offenkundige Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit gegenüber diesen weithin großer Not ausgesetzten Menschen wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass durch die Abschiebungen innerhalb der Staaten des Schengen-Dublin-Vertragsgebietes für die beteiligten Staaten nur Kosten und keinerlei Vorteile entstehen.

Dass die europäischen Staaten durch die Verweigerung des Menschenrechtes auf Freizügigkeit – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 13 - gegenüber eingewanderten Menschen den Schleuserbanden ein lukratives Geschäftsfeld eröffnen, scheint niemanden in politischer Verantwortung auch nur ein wenig nachdenklich zu machen.

Der Landesbeirat fordert daher die Abkehr der bisherigen wirklichkeitsfremden und darum letztlich menschenverachtenden deutschen und europäischen Politik gegenüber den globalen Wanderungsbewegungen und eine gründliche und radikale politische Erneuerung.

Rendsburg, den 30.03.2011

Hans-Joachim Haeger

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein dankt der
Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk für die Unterstützung
bei der Durchführung von Büroaufgaben
und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein für die Unterstützung bei der Präsentation dieses Berichtes.

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger

über:

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
Prinzenstraße 13 – 24768 Rendsburg
Tel: 04331-22442 - Fax: 04331-29081 - e-mail: christkirche-rendsbuerg@gmx.de